

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ORAC UNTERNEHMEN

### Artikel 1 – Allgemeines

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für jedes Angebot, alle Preisangebote und alle Verträge zwischen der Firma **ORAC NV** (Biekorfstraat 32, 8400 Ostende, Belgien, ZDU 0407.323.091 - nachfolgend „Orac“ genannt) und ihrem Kunden (nachfolgend: der „Kunde“), sowie für alle Rechnungen der Firma Orac, unabhängig davon, ob der Wohnsitz oder Firmensitz des Kunden in Belgien oder außerhalb Belgiens liegt und unabhängig davon, ob die Lieferung innerhalb Belgiens oder in andere Länder zu erfolgen hat. Durch die Aufgabe einer Bestellung erklärt der Kunde, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen versteht, sie zur Kenntnis nimmt, sie vorbehaltlos akzeptiert und dass sie für ihn verbindlich sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann anwendbar, wenn sie durch Orac ausdrücklich und in schriftlicher Form akzeptiert wurden. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den auf diese Art akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Orac haben letztere Vorrang.

### Artikel 2 - Preisangebote

Preisangebote geben immer den Nettopreis an und basieren immer auf den zuvor gemachten Angaben. Die genannten Preise und Mengen basieren auf den durch den Kunden an Orac übermittelten Daten und Informationen. Entsprechen bestimmte durch den Kunden übermittelte Informationen, die für die Festlegung von Preis und Menge wichtig sind, nicht der Realität, so ist Orac zu Folgendem berechtigt: entweder i) eine einseitige und entsprechende Änderung der vereinbarten Preise und Mengen oder, nach eigenem Ermessen, ii) die Auflösung des Vertrags auf Kosten des Kunden, wenn sich die Ausführung der geänderten Bestellung als unmöglich erweist.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten Preisangebote für einen Zeitraum von einem Monat ab dem Tag ihrer Mitteilung, nach dieser Frist verfallen sie automatisch und unwiderruflich.

Bei einem Anstieg aller oder eines Teils der Kosten, die Einfluss auf die Preisfestsetzung haben, und sofern dies aufgrund von Umständen geschieht, auf die Orac keinen Einfluss hat, ist Orac berechtigt, dem Kunden nach einer einfachen Bekanntgabe dieser Tatsache eine anteilige Preiserhöhung in Rechnung zu stellen.

### Art. 3 – Bestellungen

Die Mitteilung von Preisen, Tarifen, Lieferzeiten und Verkaufsbedingungen stellt erst dann eine verbindliche Absprache seitens Orac dar, wenn diese Angaben durch Orac ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

Die Stornierung einer durch Orac angenommenen Bestellung durch den Kunden kann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Firma Orac erfolgen. Im Fall einer Stornierung der Bestellung ist Orac berechtigt, einen Betrag in Höhe von 25 % des vereinbarten Preises als pauschale Entschädigung für den durch die Stornierung entstandenen Schaden und die damit verbundenen Kosten zu berechnen. Dies gilt unbeschadet des Rechts der Firma Orac, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, sofern dieser Nachweis erbracht werden kann.

Durch den Kunden vorgenommene Änderungen an einer durch Orac angenommenen Bestellung – wie z. B., doch ohne darauf beschränkt zu sein, eine Verschiebung der Lieferung auf Wunsch des Kunden – können nur unter der Voraussetzung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Firma Orac erfolgen. Die Firma Orac kann ihre Zustimmung von ihrerseits geänderten Bedingungen abhängig machen, beispielsweise in Bezug auf Preise, Lieferzeiten oder die Berechnung einer Vorauszahlung.

### Artikel 4 – Lieferzeit

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders festgelegt, sind die von Orac angegebenen Lieferzeiten unverbindlich und nur als Richtwerte zu verstehen. Der voraussichtliche Liefertermin wird auf der Grundlage der Auslastung der Firma Orac am Tag der Angabe der Lieferzeit und auf der Grundlage der Lieferzeiten für Komponenten und Materialien festgelegt. Die angegebenen Lieferzeiten werden im Rahmen des Möglichen eingehalten. Wenn Orac den Liefertermin nicht einhalten kann, wird das Unternehmen den Kunden entsprechend informieren. Eine Überschreitung der Lieferzeit kann nicht als Begründung einer Haftung seitens Orac verwendet werden und sie kann keinen Grund für die Auflösung des Vertrags darstellen.

Der Kunde ist verpflichtet, Orac alle Informationen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass Orac den Vertrag innerhalb der angegebenen Lieferzeiten ausführen kann. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, zieht dies automatisch eine Verlängerung der zunächst genannten Lieferzeit nach sich. Änderungen der Bestellung – die nur bei schriftlicher Zustimmung durch Orac möglich sind – bedeuten automatisch eine Verlängerung der zunächst genannten Lieferzeit auf unbestimmte Zeit. Eine Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen führt zur Aussetzung der Lieferungsausführung und die zusätzliche Zeit wird automatisch der Lieferzeit hinzugefügt.

## **Artikel 5 – Lieferung – Gefahrenübergang bezüglich der verkauften Waren**

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, werden die Waren bei Orac in Ostende verkauft und angenommen (*FCA Free Carrier, Incoterms 2012*).

Wenn die Ware, ungeachtet des Grundes hierfür, zum Liefertermin nicht vom Kunden abgeholt wird, ist Orac berechtigt, die Ware auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden (einschließlich Brandrisiko) zu lagern. In diesem Fall kann dem Kunden eine Lagergebühr in Höhe von 10,00 € pro Quadratmeter berechnet werden. Orac ist nur verpflichtet, die bestellte Ware für einen Monat ab dem vereinbarten Liefertermin einzulagern; nach Ablauf dieser Frist hat Orac das unwiderrufliche Recht, den Vertrag bezüglich der nicht abgeholt Ware auf Kosten des Kunden aufzulösen.

## **Artikel 6 – Auflösung des Vertrags**

Verweigert der Kunde die Annahme der Lieferung der gekauften Waren oder erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber Orac (gegebenenfalls nach Inverzugsetzung) nicht, so kann Orac neben der Nutzung anderer Rechtsbehelfe auch die Auflösung des gesamten Vertrags oder eines Teils dessen unter Forderung von Schadenersatz, bzw. die Zwangsvollstreckung des Vertrags verlangen. Wird das Vertrauen der Firma Orac in die Kreditwürdigkeit des Kunden aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden und/oder andere nachweisbare Ereignisse erschüttert, die das Vertrauen in die ordnungsgemäße Erfüllung der vom Kunden eingegangenen Verpflichtungen infrage stellen und/oder unmöglich machen, behält sich Orac, auch wenn die Ware bereits ganz oder teilweise versandt wurde, das Recht vor, die Ausführung der Bestellung ganz oder teilweise auszusetzen und vom Kunden angemessene Sicherheiten zu verlangen. Sollte sich der Kunde weigern, diese Anforderung zu erfüllen, behält sich Orac das Recht vor, die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren. Alle vorgenannten Bestimmungen gelten unbeschadet der Ansprüche seitens Orac auf Schadenersatz und Zinsen sowie der anderen Rechtsmittel, die Orac auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gesetzlicher Vorgaben zustehen.

Eine gegebenenfalls stattfindende Auflösung des Vertrages erfolgt von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung oder rechtliche Maßnahmen, nach einer entsprechenden, per Einschreiben versandten, Benachrichtigung durch Orac. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, Orac für alle erlittenen Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn, Verwaltungskosten, Personalkosten, Rohstoffkosten, Lagerung usw. zu entschädigen. Dieser Schaden entspricht einem Pauschalbetrag von mindestens 25 % des vereinbarten Preises, unbeschadet des Rechts der Firma Orac, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, sofern dieser Nachweis erbracht werden kann. Darüber hinaus hat Orac das Recht, die weitere Ausführung sowohl unmittelbar betroffener als auch anderer laufender Verträge mit dem Kunden ganz oder teilweise auszusetzen.

## **Artikel 7 – Zahlungsfrist für Rechnungen – Zahlungsverzug**

Die Bestellung wird zu den in der Bestellbestätigung und/oder dem Vertrag genannten Preisen und Konditionen, entsprechend der vereinbarten Preisaufstellung und gemäß den Lieferbedingungen in Rechnung gestellt.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind die Rechnungen der Firma Orac bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar. Jeglicher Einwand bezüglich der Rechnung ist Orac innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen.

Sollte die Zahlung bis zum Fälligkeitstag nicht erfolgt sein, fallen für die ausstehenden Rechnungen automatisch und ohne vorherige Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. an. Darüber hinaus wird bei gänzlicher oder teilweiser Nichtzahlung einer Forderung am Fälligkeitstag, falls dies ohne triftigen Grund geschieht, nach erfolgloser Inverzugsetzung, der Saldo der Forderung um eine feste Entschädigung in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags, hierbei mindestens 75 EUR und höchstens auf den gesamten Rechnungsbetrag bezogen, erhöht. Dies gilt auch bei Setzung einer Nachfrist und unbeschadet des Rechts der Firma Orac, einen höheren Schaden geltend zu machen, sofern der Nachweis für den erlittenen höheren Schaden erbracht wird.

Zudem hat Orac, unbeschadet des Rechts auf Erstattung von Gerichtskosten, für alle Inkassokosten, die durch die Nichtzahlung entstehen, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Kunden. Im Fall der Nichtzahlung einer einzelnen Rechnung zum Fälligkeitstag (i) ist Orac außerdem berechtigt, ohne vorherige Inverzugsetzung oder Entschädigung die anderen Bestellungen des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung auszusetzen; und (ii) werden alle anderen noch nicht fälligen Forderungen gegen den Kunden automatisch und ohne vorherige Inverzugsetzung sofort fällig und zahlbar.

## **Artikel 8 – Haftung der Orac**

Außer im Fall einer ausdrücklichen und schriftlich erfolgten anderweitigen Vereinbarung gibt Orac niemals Garantien für ein Ergebnis. Reklamationen über sichtbare Mängel sind Orac unverzüglich, spätestens jedoch zwei (2) Werktage nach Lieferung, schriftlich mitzuteilen.

Reklamationen zu versteckten Mängeln können nur dann entgegengenommen werden, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs (6) Monate nach dem Zeitpunkt des Verkaufs der Ware per Einschreiben erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jedes Recht auf Reparatur oder Austausch bzw. andere Gewährleistungen. Reklamationen müssen mit ausreichenden Nachweisen zur Begründung der Reklamation vorgebracht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt

auf Fotos, eine Beschreibung des Problems, Bericht über die Mängel sowie Muster der beanstandeten Ware. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, den reklamierten Fehler, den daraus resultierenden Schaden und den kausalen Zusammenhang nachzuweisen.

Produkte können nicht abgelehnt oder deren Annahme verweigert werden, wenn sie in Bezug auf Größe, Ausführung und allgemeiner Qualität nicht von den für gut befundenen Referenzmustern abweichen.

Im Fall einer nicht-konformen Lieferung oder im Fall einer zulässigen und begründeten Reklamation versteckter Mängel beschränkt sich die Haftung der Firma Orac nach eigenem Ermessen auf den Austausch der Ware oder auf die Rückerstattung des vom Kunden für die betreffende Ware gezahlten Preises. Orac kann in diesem Fall weder zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet werden, noch können Orac irgendwelche anderen Sanktionen auferlegt werden.

Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen im Fall von:

- unsachgemäßer Verwendung der durch Orac gelieferten Produkte;
- Mängeln, die auf unsachgemäße Maßnahmen des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind;
- Versäumnis, die Mängel gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig zu melden;
- geringfügigen Maßabweichungen.

Keinesfalls kann eine Reklamation den Kunden von der Verpflichtung befreien, den Rechnungsbetrag zu den vereinbarten Terminen zu bezahlen. Darüber hinaus berechtigt eine Reklamation, auch wenn sie begründet ist, den Kunden nicht, die Ausführung des Vertrages für Waren, die nicht Gegenstand der Reklamation sind, zu verweigern.

Orac kann unter keinen Umständen für einen Betrag haftbar gemacht werden, dessen Höhe den Rechnungsbetrag für die betreffende/n Bestellung/en übersteigen würde.

In keinem Fall kann Orac für indirekte und unvorhersehbare Schäden wie beispielsweise entgangenen Gewinn, wirtschaftliche Schäden, Rufschädigung usw. haftbar gemacht werden.

#### **Artikel 9 – Höhere Gewalt**

Eine Haftbarkeit der Firma Orac kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, wie beispielsweise Krieg, Unruhen, Teil- oder Schwerpunktstreiks oder Generalstreik, Teil- oder Vollaussperrung, Infektionskrankheiten, Betriebsunfälle, Feuer, Maschinenausfall, Konkurs von Lieferanten, Rohstoffmangel, Einstellung der Rohstoffversorgung, Entscheidungen oder Maßnahmen von Behörden (einschließlich der Ablehnung oder Aufhebung einer Genehmigung oder Lizenz), der mögliche Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit) und dessen Folgen, Kraftstoffmangel usw. Der Firma Orac ist nicht verpflichtet, die Unberechenbarkeit und Unvorhersehbarkeit von Situationen höherer Gewalt nachzuweisen. Höhere Gewalt berechtigt den Kunden unter keinen Umständen zur Kündigung des Vertrages, es sei denn, die Situation der höheren Gewalt hält drei aufeinanderfolgende Monate lang an.

Treten andere als die im vorgenannten Absatz aufgeführten unvorhergesehenen Umstände ein, die weder von der Firma Orac noch vom Kunden verhindert werden können und die die wirtschaftliche Grundlage des Vertrages zum Nachteil einer der beteiligten Parteien beeinträchtigen, wie beispielsweise der mögliche Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit) und dessen Folgen, so müssen sich die Parteien gemeinsam auf die erforderlichen Vertragsanpassungen einigen.

#### **Artikel 10 – Eigentumsrechte an verkauften Waren – Verpflichtungen des Kunden**

Die verkauften Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung ihres Preises, einschließlich Zinsen und anfallender Kosten, Eigentum der Firma Orac.

Der Kunde verpflichtet sich dazu, die Waren nicht zu verkaufen, zu verarbeiten, zu verpfänden oder zu veräußern, solange sie noch Eigentum der Orac sind.

Der Kunde ist verpflichtet, Orac unverzüglich über jegliche Pfändung, jeden Diebstahl oder andere Umstände zu informieren, die die Rechte der Firma Orac an der Ware verletzen könnten.

Ist die Zahlung bis zum Fälligkeitstermin nicht vollständig erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, die Ware auf erste Anforderung seitens Orac zurückzugeben.

#### **Artikel 11– Geheimhaltung**

Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen des Vertrages zwischen den Parteien über das Unternehmen und/oder die Waren der Orac bekannt werdenden Informationen, ungeachtet der Form, in der dies erfolgt (Dokumente, mündliche und schriftliche Informationen usw.), einschließlich unter anderem Know-how, technische Daten, Zeichnungen, Dokumentationen, Anleitungen, Formeln, kaufmännische Informationen usw., geheim zu halten und nicht weiterzugeben, dies schließt die Verpflichtung ein, von Mitarbeitern und/oder Dritten, die an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind, die gleiche Geheimhaltung zu verlangen.

Wurde zwischen dem Kunden und Orac eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen, so bleibt diese Geheimhaltungsvereinbarung gültig, sofern nicht ausdrücklich in schriftlicher Form etwas anderes vereinbart wurde.

## **Artikel 12 – Haftung**

Orac (einschließlich ihrer Beauftragten, Vertreter und/oder Mitarbeiter) haftet für Schäden, die durch die Nichteinhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verursacht werden, nur dann und soweit diese Schäden durch Betrug, Täuschung, schwerwiegendes oder vorsätzliches Verschulden verursacht werden. Für den Fall, dass Orac für einen irgendwie gearteten Schaden haftbar gemacht wird, ist die Haftung der Orac in jedem Fall auf maximal den Rechnungswert für die Bestellung des Kunden beschränkt, und zwar für den Teil der Bestellung, auf den sich die Haftung bezieht. Ist der Schaden durch eine Versicherung gedeckt, ist die Haftung der Firma Orac in jedem Fall auf den tatsächlich durch ihren Versicherer ausgezahlten Betrag beschränkt. Orac haftet niemals für indirekte Schäden, dies gilt einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Produktionseinschränkungen, Verwaltungs- oder Personalkosten, Anstieg der Gemeinkosten, Verlust von Kunden, Ansprüche Dritter oder Schäden zulasten Dritter. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Nutzung der Ware.

Der Kunde akzeptiert ausdrücklich, dass Orac in den nachstehend aufgeführten Fällen nicht haftbar ist und dass der Kunde nicht das Recht hat, die Auflösung des Vertrages zu verlangen, die Lieferung und/oder Zahlung abzulehnen und/oder irgendeine Form von Entschädigung oder Entgegenkommen zu erhalten: (i) wenn leichte Farbunterschiede oder leichte Maßabweichungen der Ware vorliegen, sofern diese aus technischer Sicht nicht verhinderbar sind oder allgemein gebilligt werden oder materialspezifisch sind; im Fall von (ii) Ungenauigkeiten bei den vom Kunden durchgeführten Messungen, (iii) Ungenauigkeiten bei den vom Kunden in Auftrag gegebenen Arbeiten, (iv) Ungenauigkeiten bei den durch den Kunden geforderten Konstruktionen und Arbeitsmethoden, (v) Mängeln an dem beweglichen Objekt oder der Immobilie, an dem/der die Montage durchgeführt wird, (vi) Mängeln an durch den Kunden zur Verfügung gestellten Materialien oder Werkzeugen und (vii) Ungenauigkeiten bei den vom oder im Auftrag des Kunden zur Verfügung gestellten Daten.

Soweit Orac bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf die Zusammenarbeit mit Dritten bzw. deren Dienstleistungen und Lieferungen angewiesen ist, kann sie nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus dem Verschulden dieser Dritten ergeben, dies umfasst unter anderem Betrug, Täuschung, schwerwiegend und/oder vorsätzlich schuldhaftes Verhalten.

Jeder Schadenersatzanspruch des Kunden gegen Orac erlischt von Rechts wegen, wenn er nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntwerden der dem Anspruch zugrunde liegenden Tatsachen beim zuständigen Gericht geltend gemacht wird oder dem Kunden vernünftigerweise hätte bekannt sein können.

## **Artikel 13– Verschiedenes**

Alle Vereinbarungen zwischen Orac und dem Kunden sind Teil einer umfassenden Vertragsbeziehung. Wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus einem bestimmten Vertrag nicht erfüllt, kann Orac die weitere Ausführung sowohl des betreffenden als auch der anderen laufenden Verträge aussetzen.

Orac hat das Recht, den Vertrag mit dem Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung, ohne gerichtliche Genehmigung, ohne vorherige Inverzugsetzung und ohne Zahlung irgendeiner Entschädigung aufzulösen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: (i) wenn der Kunde eine oder mehrere der Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt; (ii) im Fall einer Zahlungseinstellung oder der Eröffnung bzw. der Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder jedweder Reorganisation gemäß Buch XX des belgischen Wirtschaftsgesetzbuchs durch den Kunden; (iii) im Fall der Einstellung der gewerblichen Tätigkeit des Kunden; oder (iv) wenn das Vermögen (bzw. ein Teil des Vermögens) des Kunden gepfändet wird. Im Fall einer Vertragsauflösung werden alle Forderungen der Firma Orac gegen den Kunden sofort fällig und der Kunde schuldet Orac eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % des Wertes der bestellten Ware, unbeschadet des Rechts der Firma Orac, eine höhere Entschädigung zu verlangen, sofern der Nachweis für den erlittenen höheren Schaden erbracht wird.

Sollte eine Bestimmung (oder ein Teil einer Bestimmung) dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. In einem solchen Fall werden Orac und der Kunde gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben in Verhandlung treten und die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine rechtsgültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem Gegenstand und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Gegebenenfalls bestätigen die Parteien, dass das Gericht befugt ist, die Vorgaben der betreffenden Klausel so weit abzuschwächen, wie es innerhalb der hierauf zutreffenden gesetzlichen Grenzen zulässig ist.

## **Art. 14 – Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Alle Streitfälle zwischen Orac und dem Kunden unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte, die für den Gesellschaftssitz der Orac in Ostende zuständig sind.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich belgischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens vom 11. April 1980 über das Recht im Rahmen von Verträgen über den internationalen Warenkauf.